

DI Franz Josef Suppanz  
Heinrich Heine Str. 40  
80202 Graz  
[f.suppanz@idata.at](mailto:f.suppanz@idata.at)  
TEL 0316 890805 FAX Dw 15

An den österreichischen  
VERWALTUNGSGERICHTSHOF

Judenplatz 11  
1010 Wien

Graz, am 27.3.2017

Unser Zeichen: 20170327\_VWGH\_Anfrage

**Betrifft: Anfrage zur Rechtskonformität einer rechtlich korrekten Verfassunggebenden  
Versammlung an alle österreichischen Höchststrichter**

WIR ersuchen alle österreichischen Höchststrichter, die Rechtsgültigkeit der Urkunden der Verfassunggebenden Versammlung auf den Gebieten der 2. Republik zu bestätigen, welche auf den Webseiten <http://recht.vv9.at> veröffentlicht wurden.

Mit diesen Urkunden wurde unter Anwendung des vorrangigen Selbstbestimmungsrechtes der Völker jener Übergang ausgelöst, welcher unsere heutige gute Staatlichkeit der 2. Republik in einem rechtlich geordneten Übergangsverfahren in jene neue bessere Staatlichkeit der direkten Bürgerentscheide überführt, in welcher Subsidiarität und direkte Demokratie die heutigen Erscheinungen der zentralen Fremdbestimmung (z.B. durch EU, UNO, NATO, CETA uvam) von vornherein ausschliessen.

Weiters möchten wir auf unser Radioprogramm hinweisen: <http://radio.vv9.at>. In den bisher 149 Sendungen ist der bisherige Werdegang der Verfassunggebenden Versammlung der österreichischen Völker lückenlos dokumentiert.

Ebenso betreiben wir einen ordentlichen, wenn auch kleinen Pressedienst: <http://presse.vv9.at>, der nun auch diese Anfrage selbst enthält.

Dieses Ersuchen um Überprüfung der erstellten Urkunden bezieht sich aber auch auf deren Inhalte. Da die österreichischen Höchststrichter aufgrund ihrer Abstammung ja auch einem der alten österreichischen Völker angehören, ohne dazu eine Entscheidung treffen zu müssen, da es sich um eine Tatsache handelt, ersuchen wir um ein Gespräch mit dem eigenen Gewissen, inwieweit jeder juristisch Gebildete erkennen kann, dass aus dem Recht zur Selbstbestimmung des eigenen Volkes für die juristisch Gebildeten auch eine Pflicht entsteht, zur Neugestaltung einer neuen, international anerkannten Verfassung, Gesetzbuch und Verwaltungsnorm, sowie einem entsprechenden Verfahren für den Übergang, ihren qualifizierten, friedenssichernden Beitrag zu leisten.

Die Einladung zur Mitarbeit an der Errichtung des neuen rechtlichen Rahmens für eine neue, gesündere Gesellschaft ergeht aber an alle Österreicherinnen und Österreicher.

Besten Dank für ihre freundliche Kenntnisnahme  
und im Voraus für ihre Antwort.

Hochachtungsvoll



20.01.2017

### Anforderungen an eine EU-Entsendung von überlassenen Arbeitskräften

Ra 2016/09/0082 bis 0087 (EU 2016/0009 bis 0014) vom 13. Dezember 2016, C-18/17

[Vorabentscheidungsanträge an den EuGH](#)

29.12.2016

### Neuernennungen am Verwaltungsgerichtshof zum 1. Jänner 2017

[Medienmitteilungen](#)

[→ weitere News](#)

## Ihre Anfrage

E-Mail: \*

Ihre Anfrage: \*  
Betrifft: Anfrage zur Rechtskonformität einer rechtlich korrekten Verfassunggebenden Versammlung an alle österreichischen Höchststrichter

## Optionale Angaben

Anrede:  Keine Angabe  Herr  Frau

Vorname:

Nachname:

Telefon:

[Zurücksetzen](#)

VWGH

Österreichischer  
Verwaltungsgerichtshof

Judenplatz 11, 1010 Wien  
Tel.: +43 1 531 11-0

[Impressum](#)

[Kontakt](#)

[Anfragen](#)

[Noo-News](#)

[English](#)



Österreichischer  
Verwaltungsgerichtshof

**GERICHTSHOF** >

**VERFAHREN** >

**RECHTSPRECHUNG** >

**SERVICE** >

**MEDIEN** >

20.03.2017

### Temporäre Verlegung des Haupteingangs zum Verwaltungsgerichtshof

[Medienmitteilungen](#)



## Vielen Dank für Ihre Anfrage

Ihre Anfrage wurde erfolgreich weitergeleitet!  
Der Verwaltungsgerichtshof wird sich um Ihr Anliegen kümmern.